Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 810
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm (LINKE)

vom 18. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2020)

zum Thema:

Mutmaßlicher Angriff auf Pressevertreter*innen durch Polizeidienstkräfte am Ersten Mai in der Oranienstraße

und **Antwort** vom 08. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23810
vom 18. Juni 2020
über Mutmaßlicher Angriff auf Pressevertreter*innen durch Polizeidienstkräfte am Ersten Mai in der Oranienstraße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Da die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft noch andauern, weitere Vernehmungen ausstehen und insbesondere die konkreten Beschuldigten bisher nicht ermittelt sind, können durch den Senat über das Nachfolgende hinaus zur Vermeidung einer Gefährdung des Untersuchungszwecks keine weiteren Fragen beantwortet werden, da insbesondere zu befürchten steht, dass durch die Preisgabe der weiterführenden Informationen Zeugen beeinflusst werden oder ein angepasstes Aussageverhalten nicht ausgeschlossen werden kann.

1. Gegen wie viele Polizeidienstkräfte werden derzeit Ermittlungs- und Disziplinarverfahren im Rahmen eines mutmaßlichen Angriffs auf Pressevertreter*innen geführt, der sich laut Medienberichten am Abend des Ersten Mai 2020 in der Oranienstraße abgespielt haben soll und bei dem mindestens eine Journalistin schwer verletzt wurde?
 a. Sind alle an der Tat mutmaßlich beteiligten Dienstkräfte identifiziert? Welchen polizeilichen Untergliederungseinheiten gehören diese jeweils an?
 b. Wegen welcher Deliktvorwürfe wird gegen die Dienstkräfte ermittelt?
 c. Werden Hinweise verfolgt, die auf eine mögliche gemeinschaftliche Begehungsweise der Tat hindeuten?
 d. Gegen wie viele der betroffenen Dienstkräfte wurde gegebenenfalls bereits in der Vergangenheit wegen welcher mutmaßlicher im Dienst verübter Delikte ermittelt?

 (Bitte nach Anzahl, Untergliederungseinheit und Deliktvorwurf aufschlüsseln.)

Zu 1. a.-d.:
Es wird ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Körperverletzung im Amt – noch – gegen unbekannt geführt.

2. Welche unmittelbaren, insbesondere laufbahnrechtlichen, Konsequenzen ergeben sich unter welchen jeweiligen Bedingungen für Polizeidienstkräfte dadurch, dass straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen sie aufgrund von Vorwürfen in Verbindung mit rechtswidriger Polizeigewalt aufgenommen werden?

Zu 2.:
Welche dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen in Betracht kommen, richtet sich stets nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Beispielsweise kann in gravierenden Fällen ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte in Betracht kommen. Auch die Zurückstellung einer Beförderung kann gerechtfertigt sein.

3. Welche der bei dem Vorfall Geschädigten haben wann jeweils Strafanzeige bzw. Strafantrag wegen welcher Deliktvorwürfe gestellt?

Zu 3.:
Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Hat die Polizei anlässlich einer im Raum stehenden Körperletzung im Amt unmittelbar nach dem Ereignis vor Ort und von sich aus Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet?
 a. Welche polizeilichen Maßnahmen wurden vor Ort gegen die tatverdächtigen Polizeidienstkräfte eingeleitet, und aus welchen Gründen ist eine Identitätsfeststellung gegebenenfalls unterlassen worden?
 b. Welche Spurensicherungsmaßnahmen wurden unmittelbar nach der Tat vorgenommen, und aus welchen Gründen ist dies gegebenenfalls unterlassen worden?

Zu 4.a.-b.:
Vor Ort wurden keine Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet.

5. Welche polizeiliche Dienststelle im Landeskriminalamt hat einen Journalisten, der laut Medienberichten ebenfalls im Zusammenhang mit dem unter 1. genannten Vorfall verletzt wurde, mit welcher Begründung und wann dazu bewegt, eine Strafanzeige bzw. einen Strafantrag gegen tatverdächtige Polizeidienstkräfte zurückzuziehen?

Zu 5.:
Der Staatsanwaltschaft Berlin liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Bei dem Tatvorwurf der Körperverletzung im Amt handelt es sich zudem um ein Offizialdelikt.

6. Ermittelt die Polizei auch aufgrund einer mutmaßlichen Körperverletzung zu Lasten dieses unter 6. genannten geschädigten Journalisten? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:
Diesbezügliche Ermittlungen werden geführt.

7. Wegen welcher Straftatenvorwürfe wird oder wurde gegen die betroffenen Journalist*innen ihrerseits als Beschuldigte ermittelt?

Zu 7.:
Bei der Staatsanwaltschaft Berlin wird gegen die betroffene Journalistin kein Ermittlungsverfahren geführt. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat darüber hinaus keine Kenntnis von weiteren Verfahren gegen Pressevertretende im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Ereignissen am 1. Mai 2020 in der Oranienstraße..

Berlin, den 08. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport